

Behindertensportverein Wittgensdorf e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 9 der Satzung nur durch den Vorstand geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des aktuellen Jahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 5 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:
 - für Erwachsene: 12,00 € monatlich;
 - für Ermäßigte (Minderjährige unter 18 Jahren): 10,00 € monatlich;
 - **für einen Probemonat 10,00 €, sollte der Vertrag nicht gekündigt werden, gelten die normalen Beiträge ab Anfang an**
 - nach § 5 der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 01. oder am 15. des jeweiligen Zahlungsintervalls gebucht. Für den Zahlungsintervall kann zwischen, halb- oder einmal jährlich wählen. Gebühren für Rücklastschriften zu Lasten des Vereinskonto werden in voller Höhe dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Für Mitglieder ohne SEPA-Mandat, also diejenigen, welche ihren Mitgliedsbeitrag selbst überweisen, ist dies so zu veranlassen, dass der vollständige Beitrag zum 15. des jeweiligen Zahlungsintervalls auf dem Vereinskonto eingegangen ist. Auf die Ausstellung einer Rechnung für die Mitgliedsbeiträge wird verzichtet. Die Beitragspflicht ist durch den Aufnahmeantrag abgedeckt. Ggf. wird eine Zahlungsbestätigung per E-Mail versendet. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit zusätzlichen Mahnkosten i. H. v. 5,00 € verbunden ist. Mahnungen werden schriftlich versandt. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 7 c) der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies wird ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

Mitglieder, welche einen Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen aufweisen, werden vom Training und allen anderen Vereinsveranstaltungen ausgeschlossen, bis ihr Beitragskonto ausgeglichen ist.
3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds vor dem 15. eines Monats, ist der volle Monatsbeitrag zu leisten. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, ist der Monatsbeitrag ab dem Folgemonat fällig. Die Überweisung bzw. Abbuchung für das laufende Zahlungsintervall ist zeitnah zu tätigen bzw. findet zeitnah statt.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen, bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen, von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
5. Für aktive Sportler wird sportartbezogene Spielerkleidung (weiter Kleidung) zur Verfügung gestellt. Sollte die Kleidung innerhalb eines Jahres, vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres, verschlissen sein, sind die Wiederbeschaffungskosten für die zu ersetzende Kleidung vom Mitglied zu tragen. Die Wiederbeschaffung der Kleidung ist Sache des Vorstandes. Kleidung ohne Aufdrucke von Sponsoren ist mindestens zwei Jahre zu tragen.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge werden, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, vom Verein eingezogen. Die Kontodaten für die Überweisungen sind auf unserer Webseite (www.bsv-wittgensdorf.de) und auf dem Mitgliedsantrag einzusehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung vom 05.03.2023 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

- geändert und beschlossen bei der Mitgliedsversammlung am 01.03.2025